

# niedersachsen *magazin*

Januar/Februar 2017 ■ 79. Jahrgang

*NBB – Niedersächsischer Beamtenbund  
und Tarifunion*



# Politik 2017

Seite 6 <

Besoldungs-  
und Versorgungs-  
erhöhung  
2017/2018

Seiten 7/8 <

Bertelsmann-  
Studie

Seiten 4-7 <

Besoldungsgesetz  
und andere  
dienstrechtliche  
Vorschriften



## NBB-Forderung nachgekommen Familienpflegezeit soll eingeführt werden

Die niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Januar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Familienpflegezeit für niedersächsische Beamtinnen und Beamte beschlossen und zur Verbandsanhörung freigegeben.

Mit dem Gesetz kommt die Landesregierung der NBB-Forderung nach Verbesserung der Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter durch die Einführung einer Familienpflegezeit endlich nach.

Zur Erleichterung der Pflege von Familienangehörigen soll es Beamtinnen und Beamten ermöglicht werden, ihre Arbeitszeit bei entsprechend angepassten Bezügen vorübergehend zu reduzieren. Gleichzeitig soll mit dem Gesetzentwurf aus Fürsorgegründen in besonderen Fällen

die Erfüllung von gerichtlich zugesprochenen Schmerzensgeldansprüchen gegen zahlungsunfähige Schuldner vom Dienstherrn übernommen werden, der dann Rückgriff beim Schädiger nehmen kann. Der Gesetzentwurf wird nun im internen Beteiligungsver-

fahren den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden, dem Landesvorstand und der zuständigen Kommission des Landeshauptvorstandes für Beamtenrecht zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Stellungnahme im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren nach § 96 des niedersächsischen Beamtengesetzes wird dann in der Landesgeschäftsstelle unter Berücksichtigung der Beschlusslagen des NBB und der Stellungnahmen verfasst.

Wir werden weiter berichten. ■

## Veröffentlichungen Beihilfe, Besoldung, Reisekosten

### ■ Beihilfe

Im Vorgriff auf beabsichtigte Änderungen der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) wurden im Niedersächsischen MBl. Nr. 44/2016 Änderungen im Beihilferecht auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) veröffentlicht, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

### ■ Besoldung und weitere Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Das „Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ wurde am 29. De-

zember 2016 im Niedersächsischen GVBl. Nr. 20/2016 veröffentlicht. Das Gesetz tritt – außer der Umstellung auf die Erfahrungsstufen (1. September 2011) – am 1. Januar in Kraft.

### ■ Reisekostenverordnung

Mit der Verabschiedung des im vorstehenden Absatz darge-

stellten Gesetzes wurde auch die landesregierungsseitig gesehene notwendige Änderung der Verordnungsermächtigung zum Reisekostenrecht beschlossen.

Am 19. Januar 2017 wurde die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) im Niedersächsischen GVBl. Nr. 1/2017 veröffentlicht.

Sie tritt zum 1. Februar 2017 in Kraft. ■

## Band „Besoldungsrecht“ Handbuch

In diesem Frühjahr wird der 2. Band unseres Handbuchs zum Niedersächsischen Beamtenversorgungsrecht erscheinen.

Im Anschluss werden wir eine entsprechende Sammlung von Gesetzestexten und Gesetzgebungsmaterialien zum Besoldungsrecht herausgeben. Dies gestaltet sich allerdings durch die vielfältigen Umstellungen des Gesetzestextes seit der Einbringung in den Landtag als sehr arbeitsintensiv. Ziel ist jedoch, die jeweili-

ge Gesetzesbegründung sowie die Anmerkungen im schriftlichen Bericht unter anderem als Ausfluss auch der Arbeit des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dem jeweiligen Paragrafen direkt zuzuordnen.

Beabsichtigt ist außerdem, eine 2., aktualisierte Ausgabe des 1. Bandes zum Beamtenrecht herauszugeben.

Wir werden jeweils über den konkreten Erscheinungstermin informieren. ■



### Vorschau auf nächste Ausgabe:

In der nächsten Ausgabe berichten wir über unser Spitzengespräch mit dem Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, zur Thematik „Digitale Verwaltung 2025“ und über den vom Landtag beschlossenen Entschließungsantrag zum Familienzuschlag und den damit verbundenen Prüfauftrag für die Landesregierung.

## > Zur Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
vor wenigen Stunden ist die erste Runde der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wie erwartet ergebnislos beendet worden. Für mich war das wirkliche Ärgernis, dass der Verhandlungsführer der Länder, unser Finanzminister Peter-Jürgen Schneider, im Vorfeld wieder einmal argumentiert hat, „bereits jetzt fließe fast jeder zweite Euro an Steueraufkommen der Länder in Personalkosten“.



© niedersachsen magazin

> Friedhelm Schäfer,  
Landesvorsitzender

Er ist dahingehend ein zum wiederholten Mal aus Überzeugung Handelnder, dem es ausschließlich darum geht, in den Medien und damit auch in der Bevölkerung eine Stimmungslage gegen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder und deren berechnete finanzielle Erwartungen zu erzeugen. Wahr ist, dass exemplarisch die Personalausgaben rund 40 Prozent an den Gesamtausgaben des niedersächsischen Landeshaushalts ausmachen und der von ihm gewählte Rechenweg – Abstellung nur auf einen Teilbereich der Einnahmeseite des Landes – nur dem gewollten Weg der Stimmungsmache dient und bisher jedenfalls völlig unüblich ist. Kurz gesagt: Er vergleicht bewusst Äpfel mit Birnen. Wertschätzung sieht anders aus!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor wenigen Tagen haben wir uns in einem von unserem Innenminister Boris Pistorius für die Landesregierung geführten Spitzengespräch über die Folgen aus dem und die Notwendigkeiten wegen des digitalen Wandels insgesamt und speziell mit Blick auf die Beschäftigten der Landesverwaltung unterhalten. Ausgangspunkt dafür waren zwei Grundsatzpapiere der Landesregierung zum Thema.

Seitdem frage ich mich, ob alle Beteiligten/Betroffenen eigentlich in Anlehnung an die Leichtathletik – dort den Laufdisziplinen – im selben Wettbewerb am Start sind. Weltweit sind einige im kurzen Sprint unterwegs, Niedersachsens Wirtschaft scheint überwiegend auf der kurzen Mittelstrecke im Einsatz und das Land und seine Verwaltung eher auf der Langstrecke. Keine mich beruhigende Situation, wenn das gewollte Ziel eigentlich sein muss, zur gleichen Zeit am für alle absehbar gesetzten Ziel anzukommen; dem Ende der kurzen Sprintstrecke.

Hinzu kommt noch, dass die Starter/-innen auch noch unterschiedlich ausgebildet und trainiert werden, obwohl unstrittig sein dürfte, dass alle im kurzen Sprint zu starten haben. Bedenkenswert auch die Hoffnung, dass nach dem bereits erfolgten Start die zu bewältigende Kurzstrecke doch noch in eine Langstrecke verändert wird.

„Der ziellose Mensch erleidet sein Schicksal, der zielbewusste gestaltet es.“  
(Immanuel Kant, 1724–1804, deutscher Philosoph)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist schön für unseren Finanzminister Peter-Jürgen Schneider, dass er vor Kurzem mitteilen konnte, dass unser Land die durch die Schuldenbremse vorgegebene „schwarze Null“ bereits in 2016 – also vier Jahre früher – erreicht hat, weil die vorgesehene Kreditermächtigung von 480 Millionen Euro nicht in Anspruch genommen wurde.

Ehrlich gewesen wäre es, nicht bezogen auf das Ergebnis auf eine seriöse und nachhaltige Haushaltspolitik zu verweisen. Denn möglich war dieses nur, weil die schon vor vielen Jahren erfolgte Streichung der Sonderzuwendungen den Ausgabenbereich des Landeshaushalts strukturell um näherungsweise 700 Millionen Euro jährlich (aktuell) entlastet.

Diese damals eingeleitete Maßnahme als Indiz für eine seriöse Haushaltspolitik zu bezeichnen, ist mindestens gewagt. Ich würde gerne einmal hören, was Politik dazu sagt, wenn sich die finanzielle Situation eines großen niedersächsischen Unternehmens deutlich verbessert und dessen Beschäftigten, die daran durch Lohnverzicht mitgewirkt haben, dann daran nicht beteiligt würden.

Nachhaltig ist eine solche Haushaltspolitik keinesfalls, denn sie macht den Arbeitgeber Land Niedersachsen nicht attraktiv, was aber Ziel nachhaltiger Haushaltspolitik sein sollte. Die Folgen sind bereits erkennbar, denn es wird schwieriger, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten.

„Erst handelt er, wie er denkt. Dann spricht er, wie er handelt.“  
(Konfuzius, 551 – 479 v. Chr., chinesischer Philosoph)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch Sie haben es schon mitbekommen, dass in knapp einem Jahr die nächste Landtagswahl vor der Tür steht. Denn eine „wichtige“ Presseerklärung – egal ob aus Regierungskreisen/-fraktionen oder von den Oppositionsfraktionen – über Forderungen oder Terminwahrnehmungen jagt die andere. Unzählige Ankündigungen dazu, was getan werden muss/soll, leider meistens ohne Hinweis wann, schwirren durchs Land. Das wird sich erfahrungsgemäß leider auch bis zum Wahltag nicht ändern.

Das wäre sogar akzeptabel, wenn parallel die normale Arbeit in Regierung und Parlament zum Wohle unseres Landes nicht darunter leiden würde. Aber dieses ist leider so, wie der oft gehörte Satz in aktuellen Gesprächen mit der Politik zeigt, dass bis zum Ende der Legislaturperiode nichts „großes“ mehr auf den Weg gebracht wird.

Auch wenn ich mich wiederhole: Es ärgert mich maßlos, dass Parlamente und Regierungen über weite Phasen von Legislaturperioden wahlkampfbedingt nur noch eingeschränkt handlungsbereit sind.

Ihr

### Impressum

**Herausgeber:** NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. **Telefon:** 0511.3539883-0. **Telefax:** 0511.3539883-6. **E-Mail:** post@nbb.dbb.de. **Internet:** www.nbb.dbb.de. **Bankverbindung:** BBBank Karlsruhe, BIC: GENODE61BBB, IBAN: DE07 6609 0800 0005 4371 56.

**Redaktion:** Sabine Köhler, Friedhelm Schäfer, Linde Schlombs.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Sabine Köhler, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Beiträge mit Autorenangabe stellen nicht unbedingt die Meinung des NBB dar.

**Verlag:** dbb verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.

**Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

**Foto:** © Thomas Reimer / Fotolia

**Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz.

**Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacyber, Dechenstraße 15a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacyber@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannan, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigen disposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Anzeigentarif:** Nr. 21, gültig ab 1.10.2016.

**Bezugsbedingungen:** Erscheint 10-mal jährlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder pro Jahr 19,90 Euro. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezug nur durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.



## Neues Besoldungsgesetz beschlossen

# Praktische Umsetzung in Vorbereitung

Der Niedersächsische Landtag hat am 15. Dezember 2016 das „Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet.

Nach 20-monatiger Beratungszeit wird mit der Schaffung des eigenständigen Niedersächsischen Besoldungsrechts die durch die Föderalismusreform des Jahres 2006 übertragene Gesetzgebungskompetenz des Landes auch in diesem Bereich genutzt.

Es löst das bislang weiter geltende Bundesbesoldungsgesetz auf dem Rechtsstand 31. August 2006 und das Landesbesoldungsgesetz ab.

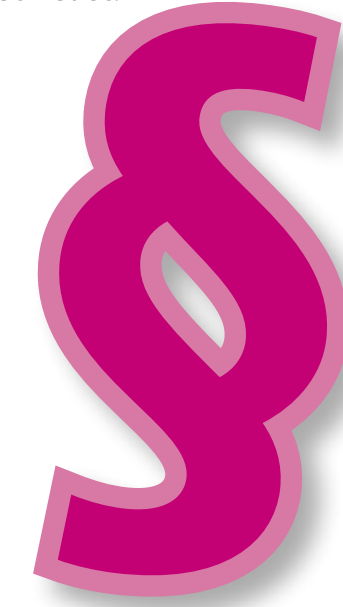
Der NBB hatte umfangreich und mehrfach Stellung genommen. Darüber hatten wir regelmäßig und zuletzt in der Ausgabe 12/2016 berichtet.

Das Gesetz dient vor allem der Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur sogenannten altersdiskriminierenden Besoldung.

### ■ Einführung von Erfahrungsstufen

Das Kernstück der Besoldungsrechtsreform besteht nach Aussage der Landesregierung in der Abkehr vom Besoldungsdienstalter als maßgeblichem Besoldungskriterium zugunsten eines Systems, das an der jeweiligen beruflichen Erfahrung der Beamtin oder des Beamten ausgerichtet ist.

Der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A richtet sich künftig – entsprechend der durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgaben – nach den tatsächlich geleisteten Dienst- und anzuerkennenden Erfahrungszeiten. Das Lebensalter hat keine Bedeutung mehr.



Die Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf die Berufserfahrung als maßgeblichem Besoldungskriterium erfolgt mit Rückwirkung zum 1. September 2011.

### ■ Überleitungsregelung für vorhandene Beamtinnen und Beamte (§ 70 NBesG)

Die Regelung bewirkt, dass die am 31. Dezember 2016 vorhandenen Besoldungsempfänger/-innen in ein ihrem bisherigen Amt entsprechendes Amt der neuen Besoldungsordnungen A, B, W oder R überführt werden.

### ■ Zuordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger/-innen zu den Erfahrungsstufen und Ableistung der Erfahrungszeit (§ 72 NBesG)

Die am 31. August 2011 bereits eingestellten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden rückwirkend ab 1. September 2011 der Erfahrungsstufe zugeordnet, die der nach vorherigem Recht zustehenden Besoldungsdienstbeziehungsweise Besoldungslebensaltersstufe entspricht. Für die im Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 neu hinzugekommenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ist hinsichtlich der Einstufung ein individueller Vergleich der Verläufe zwischen dem neuen Erfahrungsstufenrecht und dem alten Besoldungsdienstbeziehungsweise Besoldungslebensaltersstufenrecht vorzunehmen. Als Folge dieser sogenannten „Günstigkeitsprüfung“ ist für die jeweils betroffene Person die aus ihrer Sicht vorteilhafteste Stufe zugrunde zu legen.

kend ab 1. September 2011 der Erfahrungsstufe zugeordnet, die der nach vorherigem Recht zustehenden Besoldungsdienstbeziehungsweise Besoldungslebensaltersstufe entspricht. Für die im Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 neu hinzugekommenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ist hinsichtlich der Einstufung ein individueller Vergleich der Verläufe zwischen dem neuen Erfahrungsstufenrecht und dem alten Besoldungsdienstbeziehungsweise Besoldungslebensaltersstufenrecht vorzunehmen. Als Folge dieser sogenannten „Günstigkeitsprüfung“ ist für die jeweils betroffene Person die aus ihrer Sicht vorteilhafteste Stufe zugrunde zu legen.

### ■ Große Unruhe bei den Beamtinnen und Beamten – Umsetzung abwarten

Trotz unserer vehement eingebrachten Bitte, die Verabschiedung noch um zwei Monate nach hinten zu verschieben, um die regierungsfraktionsseitig eingebrachten Änderungsvorschläge insbesondere zu den Rückwirkungs- und Überleitungsregelungen (zur Systemumstellung auf Erfahrungsstufen) eingehend prüfen und beraten zu können, wurde das Gesetz im Dezember 2016 beschlossen.

In der Folge steht die praktische Umsetzung der Umstellung von Dienstalters- auf Erfahrungsstufen noch aus.

Das NLBV hat mitgeteilt, in Abstimmung mit dem Niedersäch-

sischen Finanzministerium und den Personalstellen der Landesbehörden, ab Beginn des neuen Jahres alles Erforderliche – gegebenenfalls rückwirkend – zu veranlassen.

Beamtinnen und Beamte müssten ihrerseits nichts unternehmen, um ihre Rechte aus dem neuen Gesetz zu wahren.

### ■ Irritationen vor allem bei Berücksichtigung bereits verbrachter Zeiten

Dass der Gesetzestext in § 72 NBesG – zumindest aus unserer Sicht – nicht ganz eindeutig ist, haben wir nach ersten Rückfragen vom Finanzministerium die Aussage erhalten, dass Beamtinnen und Beamte aus der Umstellung auf das Erfahrungsstufensystem – auch entsprechend der politischen Vorgaben – keine finanziellen Nachteile erleiden. Bisher im Rahmen der aktuellen Stufe erbrachte Zeiten werden im Rahmen von § 72 berücksichtigt. Direkt vor Redaktionsschluss erreichten uns verschiedenste Fragen und Meinungen zu den Auswirkungen des neuen Gesetzes. Diese sind Anlass für die Bitte unsererseits, keine „Spekulationen“ anzustellen, sondern die angekündigten Informationen von Finanzministerium und NLBV beziehungsweise konkrete Informationen in eigener Sache abzuwarten.

### ■ Weiteres Vorgehen im NBB

Wir werden die konkreten Umsetzungsmaßnahmen des Landes abwarten und prüfen.

Sollte sich daraus Handlungsbedarf für den NBB oder unsere Mitglieder ergeben, werden wir entsprechend informieren. Bis dahin bitten wir abzuwarten. Sollte zum jetzigen Zeitpunkt trotzdem Klärungsbedarf bestehen, steht die Leiterin der Landesgeschäftsstelle, Sabine Köhler, für Rückfragen zur Verfügung.



## Gesetzespaket zu Besoldung und anderen dienstrechtlichen Vorschriften

### Weitere Änderungen

Nachfolgend stellen wir einige wesentliche Änderungen mit Wirkung für die vorhandenen Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfänger/-innen aller Bereiche der niedersächsischen Landesverwaltung, die sich aufgrund der Beschlüsse des Niedersächsischen Landtags vom 15. Dezember 2016 ergeben, dar.

#### ■ **Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten**

Mit der Beschlussfassung werden die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) – also Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste – endlich erhöht.

Leider wurde unserer Forderung nach kurzfristiger Vorlage einer niedersächsischen Erschwerniszulagenverordnung, die die noch geltende alte Bundesverordnung auf dem Rechtsstand vom 31. August 2006 ablöst, bislang nicht aufgegriffen.

#### ■ **Vorschuss bei Kurzzeitpflege und Sterbegleitung**

Aufgenommen wurde hingegen unsere Forderung nach einer ei-

genen Vorschussregelung bei einer Beurlaubung zur Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen für bis zu sechs Monate oder zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase für bis zu drei Monate.

Einzelheiten sollen zeitnah in einer gesonderten Verordnung geregelt werden.

#### ■ **Zulage für Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

Die Regelungen zur Zahlung einer Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes wurde insoweit entsprechend unserer Forderung angepasst, als dass die Zulage nicht

erst nach 18 Monaten, sondern bereits nach zwölf Monaten gewährt wird.

Zudem wird nach Aussage des Finanzministeriums sichergestellt, dass, wenn die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zulage nur zusteht, wenn nach zwölf Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung diesem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist.

Es wird klargestellt, dass eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem eine Funktion übertragen wird, die mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet ist (§ 5 NBesG), die Zulage nicht erhält.

#### ■ **Zeitnahe Geltendmachung**

Im Gesetz ist erstmals der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte und in der Praxis geltende Grundsatz der sogenannten „zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen“ aufgenommen. Das bedeutet, dass jede Besoldungsempfängerin oder jeder Besoldungsempfänger Ansprüche auf eine höhere Besoldung, die sich aus im Rang über diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften ergeben, zeitnah – das heißt noch vor Ablauf des Haushaltsjahres, für das Leistungen verlangt werden – geltend machen muss, da der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, einen Verstoß für vor dem jeweiligen Haushaltsjahr liegende Zeiträume (also rückwirkend) zu beseitigen. ■

## Besoldungsgesetz verabschiedet

### NBB: Ideen- und innovationslos

Direkt vor der Verabschiedung des Besoldungsgesetzes bezeichnete der NBB-Landesvorsitzende das Gesetz als ideen- und innovationslos.

Eine Elefantenschwangerschaft dauere zwar länger, aber da komme am Ende auch was Großes bei raus. Anders sei es beim Entwurf des eigenständigen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes. Trotz rekordverdächtiger Beratungsdauer bringe das Gesetz keine nachhaltig zukunftsfähigen Ideen und Innovationen hervor.

Besonders bemerkenswert sei zudem, dass die rot-grüne Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen keine be-

sonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Besoldungssituation vor allem der unteren und mittleren Besoldungsgruppen ergriffen hätten. Zweifelhafte bleibe in der Folge auch, ob mit dem Gesetz alle aktuell diskutierten (und vor Gericht anhängigen) alimentationsrechtlichen Fragen gelöst würden.

#### ■ **Strukturelle Veränderungen nicht absehbar**

Traurig sei zudem, dass nach bisherigen politischen Erfah-

rungen das Zeitfenster für grundsätzliche strukturelle Veränderungen nach der Beschlussfassung in den nächsten Jahren zu sei.

#### ■ **Anhörung als Farce – Keine Wertschätzung**

Die kurzfristig erfolgte „Anhörung“ zu den Änderungsvorschlägen der Regierungsfaktionen im federführenden Ausschuss bezeichnete er aufgrund der kurzen Fristen als Farce.

Dem NBB sei eine gute Woche geblieben, um zu den umfangreichen Materialien Stellung zu nehmen. Eine ernsthafte Befassung mit den Stellungnahmen sei auch für den zuständigen Ausschuss eigentlich nicht mehr möglich gewesen. Das sei nicht gerade ein Signal für die Wertschätzung der niedersächsischen Beamtenschaft.

Zeit genug, um was Vernünftiges auf den Weg zu bringen, wäre überdies noch gewesen. ■



## Besoldungserhöhungen für 2017 und 2018 beschlossen

# 2,5 Prozent und 2,0 Prozent zum 1. Juni 2017 und 2018

Wie bereits ausführlich, zuletzt in der Ausgabe 12/2016 berichtet, hatte der NBB sich deutlich zu den vorgesehenen Besoldungserhöhungen in den Jahren 2017 und 2018 positioniert und eine ergänzende Forderung erhoben.

Dabei spielten mit Blick auf die Sicherung der Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung unter anderem die seit dem Sommer deutlich veränderten Rahmendaten und die Belastung aufgrund der steigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eine wesentliche Rolle.

### ■ Veränderung der Rahmendaten unberücksichtigt

Die Mehrheit des Niedersächsischen Landtags mochte unseren guten Argumenten nicht folgen, sodass der Landtag dem Antrag der Regierungsfraktionen folgte. Damit werden die

Besoldung und die Versorgungsbezüge um 2,5 Prozent zum 1. Juni 2017 und um weitere 2,0 Prozent zum 1. Juni 2018 erhöht. Ob dies ausreichen wird, um entsprechend den gesetzlichen Grundlagen wirklich an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilzuhaben, wird sich zeigen.

### ■ Folgerungen offen

Welche Folgerungen dann daraus – auch im Zusammenhang mit unseren Musterverfahren in Sachen Unteralimentierung (unter anderem Einhaltung des Abstandsgebots zur sozialen Grundsicherung) – zu ziehen sein werden, bleibt abzuwarten.

Die zuständigen Organe des NBB werden sich zu entsprechender Zeit damit befassen. ■

## Besoldungserhöhung viel zu niedrig

# Schlechter Tag für Niedersachsens Beamtenschaft

Nach dem Beschluss des Niedersächsischen Landtags über die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen in den Jahren 2017 und 2018 bezeichnete Friedhelm Schäfer, NBB-Landesvorsitzender, den Tag als schlechten Tag für die niedersächsischen Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfänger/-innen und deren Familien, weil sie erneut von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt würden.

Das ergebe sich schon aus der Begründung für deren Höhe durch die Regierungskoalitionen auf Vorschlag des Finanzministers.

Die erheblichen Steigerungen bei den Beiträgen zur privaten Krankenversicherung hätten keine Rolle gespielt, der zugrunde gelegte Verbraucherpreisanstieg sei pro Jahr um 0,7 Prozent

zu gering angesetzt worden und der prognostizierte Anstieg der verfügbaren Einkommen um 2,7 bis 2,8 Prozent pro Jahr bliebe gänzlich unbetrachtet.

Unter dem Strich würden in der Folge nicht wenige Kolleginnen und Kollegen – insbesondere solche aus den unteren Besoldungsgruppen – faktisch sogar eine Kürzung der Netto-Alimen-

tation mindestens in 2017 hinnehmen müssen. Was am Ende bleibe, sei ein erneutes Sparmodell zur Sicherung des Mythos eines erfolgreichen Finanzministers, welches zudem auf eine geringe Wertschätzung der Betroffenen durch die Landesregierung und der sie tragenden Regierungsfraktionen hindeute. Offen bleibe nur noch, ob sich in diesem Zusammenhang die Ge-

schichte wiederhole, merkte Schäfer weiter an.

Mit der beschlossenen Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfänger/-innen des Landes und seiner Kommunen für die Jahre 2017 und 2018 würden die jeweils hinteren Plätze im Ländervergleich gefestigt und die Unattraktivität des Landes Niedersachsen als Arbeitgeber akzeptiert.

Das sei eine der Zukunft abgewandte und den Standort Niedersachsen gefährdende Politik. ■





## Neues Besoldungsrecht, weitere Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und Familienzuschlag Landtagsdebatte

Das Gesetzespaket zur Neuordnung des Besoldungsrechts und anderer dienstrechtlicher Vorschriften sowie der Entschließungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen zum Familienzuschlag standen als letzte Punkte auf der Tagesordnung des viertägigen Landtagsplenums Mitte Dezember zur Beratung und Beschlussfassung an.

In der trotz der unglücklichen Lage innerhalb der Tagesordnung erfolgten inhaltlichen Auseinandersetzung verteidigten die Regierungsfractionen wie erwartet Inhalt und Zeitabläufe des Gesetzesvorhabens.

Die Oppositionsfractionen sparten nicht an Kritik. Ganz im Gegenteil: Wir haben zur Kennt-

nis genommen, dass sich eine Vielzahl unserer Anregungen und Forderungen in deren Argumentation wiederfinden.

An dieser Stelle weisen wir die Ausführungen des haushaltspolitischen Sprechers der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Gerald Heere, zurück. Er hatte mit Blick auf unsere Kritik an den

Zeitabläufen angemerkt, dass es am Ende im Wesentlichen nur noch um zwei Änderungstatbestände, nämlich um die Rückwirkung und um die Besoldungsanpassung gegangen sei. Dies sei nun wirklich kein Hexenwerk, für das man Monate brauche, um es zu bewerten. Das seien Punkte, die schon lange in der Diskussion waren. Insofern könne man diesem Argument entgegenhalten, dass ausreichend Zeit für diese Punkte war.

Richtig ist, dass wir über die beabsichtigten Inhalte beziehungsweise Zielrichtungen zwar informiert waren. Richtig ist aber auch, dass die Detailre-

gelungen zur Rückwirkung der Einführung der Erfahrungsstufen und deren Begründung aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr wirklich geprüft werden konnten. Das dies beim Kernpunkt der Reform (siehe entsprechende Verlautbarungen der Landesregierung) erfolgt, finden wir jedenfalls bemerkenswert. Richtig ist im Übrigen auch, dass der Inhalt und die konkrete Zielrichtung des Entschließungsantrags zum Familienzuschlag uns jedenfalls vorher nicht bekannt war, obwohl noch kurze Zeit vorher Gespräche stattgefunden hatten.

Bei Interesse können Interessierte das stenografische Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 2016 (ab Seite 11 984) auf der Internetseite des Niedersächsischen Landtags abrufen.

## Unseriös – illusorische Einspareffekte Bertelsmann-Studie zu Beihilfe

Die Bertelsmann Stiftung hat am 10. Januar 2017 eine Studie zur Krankenversicherungspflicht für Beamte veröffentlicht. Danach fordert sie die Abschaffung der Beihilfe und der Heilfürsorge.

### Die Studie selbst

Die Bertelsmann-Stiftung kommt in ihrer Studie zum Ergebnis, dass die Überführung der Beamten und Versorgungsempfänger in das System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Angriff zu nehmen sei, da dies auf längere Sicht zu deutlichen Entlastungen der Länderhaushalte führen werde.

### Verfassungsrechtlich unzulässig

Die Studie lässt die Frage, ob eine Umstellung verfassungsrechtlich überhaupt möglich ist, nach eigener Darstellung und damit bewusst außen vor.

Die Beihilfe gehört aber unter dem Blickwinkel des Fürsorgeprinzips als Ausfluss des Alimentationsprinzips zu den zwingend zu beachtenden hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums. Damit gehört die Beihilfe, wie die Besoldung und Versorgung, zum Gesamtpaket der Alimentation von Beamten durch den Dienstherrn.

Eine Überführung in das System der GKV ist damit verfassungsrechtlich nicht zulässig. Hinzu kommt, dass Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, die nicht zum Leistungsstandard der GKV zählen, auch weiterhin vom Dienst-

herrn übernommen werden (aufgrund der Aufgabe einer Teilversicherung dann zu 100 Prozent) müssten.

In der Folge sinken die in der Studie errechneten Einsparungen der öffentlichen Haushalte deutlich.

### Ergebnis und Einschätzung

Nachfolgend stellen wir die in der Studie dargelegten Ergebnisse und unsere Einschätzung dazu (in kursiv gedruckt) dar.

### Die Beihilfeausgaben von Bund und Ländern werden bis 2030 dramatisch ansteigen.

*Schon heute entfallen circa zehn Prozent der gesamten Beihilfeausgaben des Landes Niedersachsen – mit deutlich steigender Tendenz – auf Pfl-*

*geleistungen. Die Berechnung des Anstiegs ist damit schon deshalb nicht richtig, weil sich die Studie gar nicht mit dem Bereich Pflege, sondern nur mit dem Teilbereich der GKV befasst. Bei einer Überführung von Beamten und Versorgungsempfängern in die GKV wären diese nach dem gesetzlichen Automatismus in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) pflichtversichert.*

### > Die Einbeziehung der Beamten und Versorgungsempfänger in die GKV entlastet die Haushalte von Bund und Ländern erheblich.

*Der in der Studie selbst gewählte Betrachtungszeitraum von 14 Jahren (bis zum Jahr 2030) eröffnet eine Hochrechnung auf gigantische Milliardensummen. Die Wirkung auf die Leistungsausgaben und den Beitragssatz der GKV im Jahr 2030 und danach – unter Berücksichtigung eines künftigen demografiebedingten Beitragsanstiegs – bleibt aber*



völlig offen. Zudem sind die abgegebenen Prognosen zu den Kostenentwicklungen schwerlich nachprüfbar. Die Studie unterstellt bei einer Versicherung der Beamten in der GKV dort Mehreinnahmen von 15 Milliarden Euro jährlich durch deren Beiträge. Die Hälfte davon hätten aber die öffentlichen Dienstherren analog zum Arbeitgeberanteil zu tragen. Hinzu kämen milliardenschwere Anhebungen der Besoldung und Versorgung, um solche zusätzlichen Beitragspflichten auszugleichen. Der Einspareffekt ist somit eher illusorisch. Ebenso wirklichkeitsfremd ist die Unterstellung, die Dienstherren könnten den Beamten Pflichtbeiträge ohne jede Kompensation auferlegen und dabei noch ihrer Alimentsverpflichtung genügen.

halte) und eine Betrachtung der finanziellen Wirkung der Absicherung des bisherigen Leistungsstandards auf die heutigen Beihilfeberechtigten. Auch hier spielt die fehlende Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der Überführung der Beamten und Versorgungsempfänger auf die künftigen Leistungsausgaben der GKV und damit auf das künftige Beitragsniveau (allgemeiner Beitragssatz und/oder Zusatzbeitrag) eine Rolle.

und des Landeshaushaltes kommen.

Dieser Meinung haben sich unter anderem die Länder Niedersachsen und Bayern ausdrücklich angeschlossen.

Bestrebungen nach einer Abschaffung der eigenständigen Beihilfe durch Einheitszwangsversicherung oder Bürgerversicherung treten NBB und dbb entschieden entgegen.

Der NBB fordert im Übrigen die Einführung eines „Sozialausgleichs“ für die unteren Besoldungsgruppen, um die besondere Belastung mit den einheitlichen Beitragssätzen der privaten Krankenversicherungen abzumildern.

anderem die Wirkung eines Systemwechsels auf die private Pflegeversicherung völlig ausblende. Er verweise dabei auf den deutlich steigenden Anteil der Beihilfeausgaben des Landes Niedersachsen, die auf entsprechende Pflegeleistungen entfallen.

Die Studie befasse sich ebenso wenig mit den absehbaren Erhöhungen der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, die notwendig sein werden, um das Gesundheitssystem der Bundesrepublik Deutschland zu sichern und vor dem Kollaps zu bewahren.

Als experimentell bezeichnete er zudem, dass die rechtliche Zulässigkeit des vorgeschlagenen Systemwechsels gar nicht geprüft wurde.

Die Gewährung von Beihilfen hat ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und seiner Familie, die wiederum zu den zwingend zu beachtenden wesentlichen Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums gehört.

Eine Überführung in das System der GKV halten wir daher für nicht zulässig.

➤ **Steigerung des allgemeinen Beitragssatzes**

Eine Senkung des allgemeinen Beitragssatzes der GKV durch ein Einbeziehen von Beamten und Versorgungsempfänger ist aus dbb und NBB-Sicht ausgeschlossen.

➤ **Deutliche Worte des NBB-Vorsitzenden**

Direkt nach der Veröffentlichung der Studie erklärte der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer, dass die Studie der Bertelsmann Stiftung zu tiefst unseriös sei, weil sie unter

➤ **Bewertung**

Wenn man die strukturellen Defizite der Studie berücksichtigt, kann es – anders als behauptet – nicht zu einer finanziellen Entlastung der Beamten

➤ **Die Aufnahme von Beamten und Versorgungsempfängern schafft die Grundlage für eine Senkung des allgemeinen Beitragssatzes der GKV.**

Eine Betrachtung der Wirkungen auf die Beitragssätze der GKV, die durch den Wegfall der erheblichen Quersubventionierung durch PKV-Versicherte (zum Beispiel im Krankenhaus: allgemeine Pflegekosten durch Wahlleistungen) entstehen würden, fehlt in der Studie. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der Überführung der Beamten und Versorgungsempfänger auf die künftigen Leistungsausgaben der GKV und damit auf das künftige Beitragsniveau (allgemeiner Beitragssatz und/oder Zusatzbeitrag) fehlt.

➤ **Für die meisten Beamtenhaushalte rechnet sich die Mitgliedschaft in der GKV.**

Hier fehlt eine Betrachtung der künftigen finanziellen Belastungen der Beamten und Versorgungsempfänger (auch durch die im GKV-System vorgesehenen im Vergleich zur Beihilfe umfassenden Eigenbe-



© MEV

➤ **Ausblick**

Betrachtet man die Reaktionen (in) der Presse, kann man aktuell davon ausgehen, dass dieses Thema (von der Politik) nicht mit großem Nachdruck weiterverfolgt wird und auch die Medien in diese Richtung keinen besonderen Druck aufbauen werden.

Das zumindest ist erfreulich. ■